

Nichtamtlicher Teil.

Biblioteca scientifico-politica. Bibliografia delle più importanti Opere Italiane e Straniere pubblicate per la maggior parte nell' ultimo decennio sulle scienze esatte, le arti belle e le arti utili vendibili da **Ulrico Hoepli**, Editore-Librajo della Real Casa in Milano. 4a Edizione Ampliata della »Biblioteca dell' Ingegnere«. Milano, Gennaio 1900.

Die Firma U. Hoepli in Mailand, die nicht nur eine führende Stelle im italienischen Buchhandel eingenommen hat, sondern dank ihrer Rührigkeit heute Anspruch darauf erheben darf, den buchhändlerischen Welthäusern ersten Ranges zugezählt zu werden, hat neuerdings auch die Publikation bibliographischer Hilfsmittel in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen, die nach Anlage und Ausfüh- rung zu dem praktisch Brauchbarsten gehören, was uns an Spezial-Katalogen bisher zu Gesicht gekommen ist.

Die uns vorliegende Bibliographie der technischen Wissenschaften, eine erweiterte Ausgabe der »Biblioteca dell' Ingegnere«, ist ein 272 Seiten starker Band in schlankem Oktav-Format und enthält die Titel der wichtigsten in den letzten zehn Jahren in italienischer, deutscher, französischer und englischer Sprache erschienenen Werke, einmal nach Materien, sodann auch nach Autornamen geordnet. Die mit großem Geschick gewählten Schlagworte, unter denen die einschlägige Literatur jedesmal wieder nach der alphabetischen Reihenfolge der Autornamen aufgeführt ist, ermöglichen es dem Benutzer des Katalogs, sich in kürzester Zeit darüber zu orientieren, was in den vier europäischen Hauptsprachen über den ihn gerade interessierenden Gegenstand erschienen ist. Die zeitliche Beschränkung des Materials auf das letzte Dezennium ist gerade bei der technischen Literatur von großer Bedeutung, da sie die Ausnahme veralteter Werke ausschließt und die Uebersichtlichkeit des Gebotenen wesentlich erhöht.

Es ist auch für den Nichtfachmann interessant zu vergleichen, wie sich der Anteil der vier Nationen auf die wissenschaftliche, bezw. literarische Behandlung der verschiedenen Stoffgebiete verteilt. So ist beispielsweise unter dem Schlagwort »Torpedowesen« Deutschland nur mit einem Werke, England dagegen mit fünf und Frankreich mit sechs vertreten, während Italien ganz fehlt. Unter »Bäderanlagen« finden wir drei englische und sieben deutsche Werke, jedoch keines aus der Literatur der beiden romanischen Länder. Über »Roentgenstrahlen« weist der Katalog drei deutsche, drei französische, vier italienische und acht englische Publikationen auf. Die zwölf unter dem Schlagwort »Typographie« aufgeführten Fachschriften verteilen sich gleichmäßig auf alle vier Sprachen. Diese Stichproben werden unseren Lesern genügen.

Wir empfehlen die eminent praktischen bibliographischen Führer der Firma U. Hoepli der Beachtung des Sortimentbuchhandels und verbinden damit den Ausdruck der Hoffnung, daß unsere deutschen Bibliographen sich zur Ausarbeitung ähnlicher, die Literatur der wichtigsten Kultursprachen gleichmäßig berücksichtigenden Hilfsmittel entschließen möchten.

J. R. H.

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichts-Entscheidung. Unzüchtige Schriften. (Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat a/D. Dr. Stenglein in der Deutschen Juristenzeitung, Berlin, Otto Liebmann). — Das Landgericht I Berlin hatte die beantragte Unbrauchbarmachung einer Schrift: »Eine Nacht in Venedig« abgelehnt, weil diese zwar geeignet sei, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen und die Phantastie des Lesers in sittlich verwerflicher Weise zu erregen, auch die Tendenz der Schrift dahin gerichtet sei; die Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls sei aber keine gröbliche. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und führte aus, in früheren Urteilen sei allerdings das Wort »gröblich« bei Definition des Unzüchtigen gebraucht, bei anderen aber nicht, und es habe damit durchaus nicht ein Begriffs-Erfordernis aufgestellt werden sollen. Es sollen die Begriffe von Scham, Sitte, Anstand in geschlechtlichen Dingen beim Einzelnen geschützt werden. Es könne nicht erlaubt sein, dieses ideale Gut bis zu einem Grade zu verletzen, sondern das normale Maß jener Gefühle müsse unbedingt geschützt werden. Dieses normale Maß, eine gewisse Mittellinie zu finden, sei Aufgabe tatsächlicher Natur, und nur in diesem Sinne könne man von gröblich und nicht gröblich sprechen. Der Vorderrichter habe es aber offenbar in anderem Sinne gethan; denn er hätte die Unzüchtigkeit verneinen, nicht bejahen müssen, wenn er nur gemeint habe, die Schrift ver-

leze nicht das normale Maß des im Volke herrschenden Scham- oder Sittlichkeitsgefühls. Außerdem habe aber der Vorderrichter auch unterlassen, in Betracht zu ziehen, auf welches Lesepublikum die Schrift berechnet sei; denn das gehöre zur richtigen Beurteilung des Inhalts einer Schrift. (Urteil II. 2639/99 vom 24. November 1899.)

Post. — Der »Reichsanzeiger« veröffentlicht folgende Bekanntmachung betreffend:

Versendung von Ausstellungsgütern für die Weltausstellung in Paris durch die Post.

Für die Weltausstellung in Paris bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postpaketen oder Postfrachtstücken zur Absendung gelangen, können unmittelbar bis in die Plätze der deutschen Abteilungen des Ausstellungsgebäudes überführt werden, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Sendungen müssen an den Aussteller oder an seinen Vertreter adressiert und, außer von den vorgeschriebenen Zoll-Inhalts-Erklärungen, von einer besonderen Erklärung des Absenders über Art (nature), Gattung (espèce), Gewicht und Ursprung des Inhalts begleitet sein. Diese Erklärung ist an der Begleitadresse haltbar zu befestigen.

2. Die Pakete müssen auf zwei gegenüberliegenden Seitenflächen mit je einem französischen Beklebezettel und mit je einem deutschen Beklebezettel versehen sein. Die französischen Beklebezettel haben den Namen des Ursprungslandes, den Namen des Ausstellers in lateinischen Buchstaben und die Nummer seiner Zulassungsbescheinigung zu enthalten und diejenige Abteilung des Ausstellungsgeländes zu bezeichnen, nach der die Sendung geleitet werden soll. Die deutschen Beklebezettel (schwarz, weiß, rot) geben gleichfalls in französischer Sprache Deutschland als Ursprungsland an, ferner den Namen des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungsbescheinigung. Die erforderlichen französischen und deutschen Beklebezettel werden den Ausstellern durch den Reichskommissar geliefert. Ferner müssen auf jedem Pakete die Buchstaben EU, umgeben von einem starken schwarzen Kreise (Pinselstrich), sowie das Rohgewicht der Sendung in Kilogrammen vermerkt sein.

3. Der Name des Ausstellers und die Nummer seiner Zulassungsbescheinigung müssen auf der Begleitadresse angegeben sein.

Berlin, den 6. April 1900.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Kraetke.

Gegen Sonderbesteuerung der Warenhäuser. — In Frankfurt a. M. nahm eine zahlreich besuchte Versammlung des Frankfurter Detaillistenvereins folgende Resolution an: »Die Versammlung erklärt sich gegen jegliche Art von Sonderbesteuerung des Detailhandels. Sie erkennt in den Bestrebungen zur Einführung dieser Steuer einen Rückschritt und die Rückkehr zu mittelalterlichen zünftlerischen Zuständen, die in unsere Zeit, die unter dem Zeichen des Verkehrs steht, nicht hineinpassen. Die Versammlung weist eine Besteuerung der sogenannten Warenhäuser als ungerecht, unlogisch und zweckverfehlend zurück und verwahrt sich auf das entschiedenste gegen eine Ausdehnung dieser Sonderbesteuerung auf den gesamten Großbetrieb im Kleinhandel.« Diese Resolution soll dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus übermittelt werden.

— Der »Deutsche Handelstag«, der in diesen Tagen in Berlin zusammengetreten war, beschäftigte sich in seiner Sitzung am 6. d. M. mit dem preussischen Gesetzentwurf betreffend die Sonderbesteuerung der großen Warenhäuser. Gegenüber der scharfen Opposition verwies der aus dem Handelsministerium anwesende Geheime Oberregierungsrat Lufenski auf den Standpunkt der Regierung. Es sei nicht zu leugnen, daß die großen Betriebe den kleinen Geschäften gegenüber steuerlich bevorzugt seien. Das habe nicht nur die Regierung, sondern auch die Vertretung des Handels zum Ausdruck gebracht. Eine Neuregelung der Gewerbesteuer sei deshalb nicht in Angriff genommen worden, weil die Finanzverwaltung der Ansicht sei, daß man mit dem Steuergesetz noch nicht genügend Erfahrungen gemacht habe. In dieser Erwägung habe sich der Handelsminister provisorisch mit dem vorliegenden Entwurfe einverstanden erklärt, jedoch, wie gesagt, provisorisch. Später werde dieser Ausweg wegfallen, wenn die Gewerbesteuer generell ausgebaut werde. Die Handelskammern sollten mehr als bisher die Interessen auch des Kleinhandels vertreten. Der Handelstag nahm schließlich folgende Resolution an:

»Der Entwurf eines Gesetzes betr. Warenhaussteuer unternimmt es, den Großbetrieben im Kleinhandel den Wettbewerb mit den Kleinbetrieben der gleichen Art vermittelst einer auf den Umsatz gelegten Sondersteuer zu erschweren. Die Bemessung